

§ 0651k BGB

(1) Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der [Reiseveranstalter](#) den Reisemangel zu [beseitigen](#). Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie

1. unmöglich ist oder
2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der [betroffenen](#) Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Leistet der [Reiseveranstalter](#) vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom [Reiseveranstalter](#) verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(3) Kann der [Reiseveranstalter](#) die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der [Reiseveranstalter](#) Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im [Vergleich](#) zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger [Beschaffenheit](#) ist, hat der [Reiseveranstalter](#) dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § [651m Abs. 1 S. 2 BGB](#). Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im [Vertrag](#) vereinbarten [Leistungen](#) vergleichbar oder ist die vom [Reiseveranstalter](#) angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn der [Reiseveranstalter](#) außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § [651l Abs. 2 und 3 BGB](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf eine Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben ([Rückbeförderung](#)), vom [Vertrag](#) umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der [Reiseveranstalter](#) die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im [Vertrag](#) vereinbarten gleichwertig ist.

(5) Der [Reiseveranstalter](#) kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 in folgenden Fällen nicht berufen:

1. der Leistungserbringer hat nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen,
2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der [Reiseveranstalter](#) wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt:
 - a) [Personen](#) mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der [Verordnung](#) (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34) und deren Begleitpersonen,
 - b) Schwangere,
 - c) unbegleitete Minderjährige,
 - d) [Personen](#), die besondere medizinische Betreuung benötigen.